



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 117-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.186

Eingereicht am: 07.06.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Zryd (Magglingen, SP) (Sprecher/in)
Egger (Hünibach, SP)

Weitere Unterschriften: 7

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Korrekte Anwendung der Lex Koller im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Bericht zu erstellen, der den Umgang und die Zustände bezüglich des Erwerbs von Grundstücken durch Personen im Ausland aufzeigt. Der Bericht hat insbesondere folgende Punkte zu enthalten:

1. Quantifizierung der verkauften Grundstücke an Ausländer mindestens bezüglich Grundstücksgrösse und Nettowohnflächen vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2020
2. Benennung von Gemeinden, in denen im genannten Zeitrahmen bei entsprechenden Verkäufen gegen die Limiten (Grundstückgrösse < 1000m², Nettowohnfläche < 200m²) verstossen wurde
3. Übersicht darüber, wie viele Ausländer und Ausländerinnen, die im Kanton Bern eine Wohnliegenschaft ihr Eigentum nennen, in der Schweiz über mehr als eine Wohnliegenschaft verfügen; der Persönlichkeitsschutz bleibt selbstverständlich gewährleistet
4. Beschreiben der Rolle des Kantons in der Thematik
5. Erheben von Handlungsbedarf
6. Aufzeigen von Lösungsvorschlägen

Begründung:

Das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Lex Koller) beschränkt den Grundstückserwerb in der Schweiz durch Personen im Ausland. Dies sind natürliche oder juristische Personen, die ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz nehmen wollen oder können. Für den Erwerb eines Grundstücks benötigen sie im Normfall einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

Zwar dürfen Ausländer und Ausländerinnen in gewissen Kantonen Ferienhäuser kaufen, aber nur unter sehr strengen Auflagen: Das Grundstück darf nicht grösser als 1000 Quadratmeter sein, die Nettowohnfläche des Hauses in der Regel 200 Quadratmeter nicht überschreiten. Kommt hinzu: Mehr als eine Liegenschaft zu Wohnzwecken dürfen Ausländer nicht besitzen.

Die «Lex Koller» wurde seinerzeit erlassen, um den «Ausverkauf der Heimat» zu stoppen. Wohlhabende Ausländer und Ausländerinnen sollen nicht ungehindert Immobilien und Grundstücke erwerben können. Diese Regulierung bezweckt auch, ein Ansteigen der Immobilienpreise ins Unermessliche zu verhindern. Die einheimische Bevölkerung soll sich ein Eigenheim oder die Mietkosten leisten können.

Es ist eine selbstverständliche Aufgabe des Staates, diese Regelung umzusetzen. Er darf nicht Hand bieten, um Hintertüren zu öffnen oder «Kuhhandel» durchzuwinken. Leider fällt immer wieder auf, dass im Kanton Bern in verschiedensten Gemeinden, beispielsweise unlängst in Grindelwald, gegen die Lex Koller verstossen wird. Wohlhabende Ausländer und Ausländerinnen konnten sehr einfach Grundstücke oder Villen erwerben, obschon sie nicht dazu berechtigt gewesen wären. Dies offenbar unter Mithilfe der kantonalen Behörden.

Die Zeitung Blick hat am 14. Mai 2021 in einer Titelgeschichte mehrere ganz konkrete Beispiele aufgezeigt, in denen mit Unterstützung von Berner Behörden zugunsten reicher Ausländer und Ausländerinnen die Lex Koller nicht nur geritzt, sondern massiv verletzt wurde. Im Beitrag wurde der Eindruck erweckt, dies geschehe nicht zufällig, sondern – zumindest in gewissen Orten – mit System. Das darf nicht hingenommen werden.

Wir verlangen daher von der Regierung, in einem Bericht aufzuzeigen, wie der Kanton Bern mit dem Verkauf von Grundstücken an Ausländer und Ausländerinnen umgeht und inwiefern allenfalls tatsächlich gegen die Lex Koller verstossen worden ist. Der Bericht soll Transparenz schaffen, sich zu den im Blick monierten und gegebenenfalls auch weiteren Fällen äussern, allfällige systematische Missstände aufdecken und allenfalls zweckmässige Verbesserungsvorschläge aufzeigen.

Verteiler

– Grosser Rat